Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 958
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

zum Thema:
Vergabevolumen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung insgesamt

und **Antwort** vom 23. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26958
vom 09. März 2021
über Vergabevolumen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung insgesamt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie hoch ist das Vergabevolumen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für Bauvorhaben insgesamt?
Frage 2:
Was ist für die Jahre 2021 und 2022 an Ausschreibungen geplant? (Bitte nach Anzahl und Volumen auflisten).

Antwort zu 1 und 2:
Das Vergabevolumen für Baumaßnahmen der Abt. Hochbau der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen lässt sich aus der Summe aller Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Hgr. 7 und 8 sowie für Bauvorbereitungsmittel (Titel 54040) in den Kapiteln 1250 und 2712 des Haushaltsplans von Berlin ableiten. Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von 1.292.850 € im Haushaltsjahr 2021. Für das Jahr 2022 kann keine Summe genannt werden, weil die entsprechende haushaltsrechtliche Grundlage (Haushaltsgesetz 2022/2023) noch nicht vorliegt.

Bezüglich der Anzahl der für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehenen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die geplanten Projekte im jeweiligen Einzelfall von der Vergabestelle geprüft wird, ob eine losweise Vergabe erfolgt oder ob - bei Vorliegen der Voraussetzungen - eine Gesamtvergabe zulässig und / oder notwendig ist. Da diese Prüfung immer im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Ausschreibung vorgenommen wird und von einer Vielzahl an Faktoren abhängig ist, kann über die Anzahl der Ausschreibungen für die Jahre 2021 und 2022 derzeit keine Aussage (bzw. erst nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres) gemacht werden.

Frage 3:
Auf welchem Wege wurden die Bauvorhaben in 2019 und 2020 ausgeschrieben? (Bitte aufteilen nach Generalübernehmerverträgen, Generalunternehmerverträgen, fachlosweise (nicht zwingend gewerkeweise); bitte einzeln aufführen.

Frage 7:
Wie viele Anbieter haben auf die ausgeschriebenen großen Bauprojekte in 2019 und 2020 ein qualifiziertes Angebot abgegeben? (Bitte die Anbieterzahlen den einzelnen Ausschreibungen zuordnen).

Antwort zu 3 und 7:

Sämtliche Ausschreibungen erfolgten auf Grundlage der gültigen Gesetze, Verordnungen und der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins.

In Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht, wurde eine elektronische Auftragsvergabe über die Vergabeplattform Berlin durchgeführt (Nr. 8.1 und Nr. 8.2 AV zu § 55 LHO).

Im **Jahr 2019** wurden insgesamt 289 Vergabeverfahren für Bauleistungen durchgeführt.

Dabei erfolgte in den nachfolgend aufgeführten Fällen eine Generalunternehmervergabe:

Verfahrensart	**Projekt**	**Gewerk**	**Anzahl der Angebote**
Nichtoffenes Verfahren	BSO I – GPS	GU	1
Offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	BSO I - JBG	GU	Offenes Verfahren: 3 Angebote (kein wirtschaftliches Angebot), Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: 1 Angebot
Offenes Verfahren	BSO I - WBS	GU	1
Offenes Verfahren	FU C 2	Modulbau-GU	1
Offenes Verfahren	MOKIB	Modulare Bauform GU (4 Lose)	6
Offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	TSH	GU	Offenes Verfahren: 2 Angebote (kein wirtschaftliches Angebot), Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb: 2 Angebote

Im **Jahr 2020** wurden insgesamt 205 Vergabeverfahren für Bauleistungen durchgeführt.

Dabei erfolgte in den nachfolgend aufgeführten Fällen eine Generalunternehmervergabe:

Verfahrensart	Projekt	Gewerk	Anzahl der Angebote
Offenes Verfahren	HOMEP	GU	6
Offenes Verfahren	BSO I – HBO-OS	GU	1
Offenes Verfahren	BSO I – Panke Schule	GU	2
Offenes Verfahren	Theater an der Parkaue	GU	2
Offenes Verfahren	BSO II - 4	GU 6–12 Standorte (inkl. Rahmenvertrag)	2
Offenes Verfahren	TSH-kompakt	GU div. Standorte (3 Lose)	4
Offenes Verfahren	BSO I - GGM	GU NB Grundschule u.Sporthalle	6

Vergabeverfahren für Generalübernehmerverträge wurden weder im Jahr 2019, noch im Jahr 2020 durchgeführt.

Frage 4
Welche Erwägungen lagen den Entscheidungen zur Vergabe per Generalübernehmer oder GU zu Grunde, die es rechtfertigen, von dem Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 BerlAVG) abzuweichen?

Antwort zu 4:
Nach § 97 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Gemäß § 97 Abs. 4 GWB sind Mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 S. 3 GWB).

In den Fällen, in denen Generalunternehmerleistungen ausgeschrieben wurden, lagen sowohl wirtschaftliche und auch technische Gründe für eine Gesamtlosvergabe vor, da anderenfalls die fristgerechte Nutzerübergabe, zum Beispiel der dringend benötigten Schulbauten, nicht sichergestellt werden kann.

Ein wesentlicher Grund für die Vergabe als Generalunternehmer ist u.a. das „Abschöpfen“ des Know-How des Auftragnehmers im Rahmen der Ausführungsplanung. Im Rahmen von material- und systemoffenen Ausschreibung werden gezielt sog. Systemanbieter angesprochen, da diese durch eine hohe industrielle Vorfertigung und erhebliche

Erfahrungswerte hinsichtlich einer effizienten Bauausführungsplanung in der Lage sind, innerhalb sehr kurzer Zeit technisch, wirtschaftlich, gestalterisch und funktional gute Lösungen umzusetzen. Durch eine Gesamtvergabe wird erwartet, dass die Synergie- und Lerneffekte, die sich zum Beispiel durch wiederholende Planungs– und Bauleistungen u.a. auch an verschiedenen Standorten ergeben, dazu führen, dass die allgemeinen Qualitäten und zeitlichen Abläufe der Baumaßnahmen gestrafft und optimiert werden können. Die Vergabe der Bau– und Planungsleistungen an einen Generalauftragnehmer sichert hierbei die qualitativen, terminlichen und wirtschaftlichen Ansprüche des Auftraggebers, da zu erwarten ist, dass die Umsetzung von zum Beispiel mehreren gleichartigen Gebäuden zu Synergien und Lerneffekten sowohl in der Planung als auch in der Ausführung führt, wodurch eine Beschleunigung der vorgegebenen Fertigstellungszeit zu erwarten ist.

Frage 5:
In Bezug auf die Ausschreibungen per Generalüber- oder -unternehmerverträge: Wie viel Prozent der Nachunternehmer sind Unternehmen aus dem Bauhauptgewerbe in Berlin und Brandenburg?

Der prozentuale Anteil an Nachunternehmern aus dem Bauhauptgewerbe Berlin und Brandenburg ist je nach Maßnahme unterschiedlich und liegt zwischen der unteren Grenze von 20% bis auf zu einer vollständigen Beteiligung von Berliner und Brandenburger Firmen von 100%. Im Durchschnitt liegt der Anteil von Berliner und Brandenburger Firmen bei 51,5%.

Frage 6:
In Bezug auf das in 2021 und 2022 geplante Volumen: Inwieweit wird der Senat bei der weiteren Ausschreibung den Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 BerlAVG) berücksichtigen?

Antwort zu 6:
Wie auch in den vergangenen, durchgeführten Vergabeverfahren, werden im Rahmen der geplanten Ausschreibung die gesetzlichen Vorgaben des § 97 Abs. 4 GWB sowie § 5 BerlAVG stets beachtet. § 97 Absatz 4 GWB und § 5 BerlAVG sehen eine Berücksichtigung mittelständischer Interessen vornehmlich dadurch vor, dass öffentliche Aufträge in Form von Teil- und Fachlosen vergeben werden müssen, sofern nicht eine Gesamtvergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die losweise Vergabe stellte bisher und wird auch zukünftig den Regelfall der Vergabeverfahren darstellen.

Frage 8.
Mussten öffentliche Ausschreibungen außerhalb der Schulbauoffensive in 2019 und 2020 zurückgenommen werden? Wenn ja, wie viele?

Frage 9:
Was waren die Gründe für die Zurücknahme der Ausschreibungen?

Zu 8. Und 9.

Es wurden keine öffentlichen Ausschreibungen zurückgenommen.

Berlin, den 23.3.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen